

Name/Vorname des Jugendlichen:

1. TAGGELDANSATZ

Die Tagespauschalen bei vom Bundesamt für Justiz anerkannten Einweisungen betragen (inkl. Versorgerbeitrag, Sonderschule und Wohnen):

Beobachtungsstation: Fr. 635.00 **Wohnheim Schüler: Fr. 510.00**
Wohnheim Berufsfindung: Fr. 510.00 **Wohnheim Lernende: Fr. 430.00**
Teilbetreutes Wohnen: Fr. 235.00

Die Abrechnung der Tagespauschalen erfolgt nach Kalendertagen. Bei Luzerner Jugendlichen wird die Tagespauschale nach Versorgerbeitrag, Wohnen und Sonderschule auf die verschiedenen Rechnungsempfänger aufgeteilt. Bei ausserkantonalen Jugendlichen wird die Tagespauschale gemäss Kostenübernahme-Garantie (KÜG) aufgeteilt (kantonal unterschiedlich).

Zusätzlich werden die individuellen **Nebenkosten** gemäss IVSE-Richtlinien (siehe Pkt. 6) in Rechnung gestellt.

In den Tagespauschalen sind die **Versorgerbeiträge** enthalten. Die Höhe dieser Beiträge wird von den Kantonen unterschiedlich berechnet.

a) Sonderschulbeiträge Vollzeitschule, Schule Beobachtung, Schule Berufsfindung

Die Schulangebote des Jugenddorfes (inkl. 10. Schuljahr) sind vom Bildungsdepartement des Kantons Luzern als Sonderschule anerkannt und in einem Leistungsauftrag und einer Leistungsvereinbarung geregelt. Bei Luzerner Jugendlichen wird der **Sonderschulbeitrag von Fr. 160.00** pro Kalendertag gemäss Vorgaben des Kantons monatlich in Rechnung gestellt.

Bei ausserkantonalen Jugendlichen ist das Geltendmachen des Sonderschulbeitrages Sache der einweisenden Behörde.

b) Beobachtungsstation / Gutachten

Während des Beobachtungsaufenthaltes wird extern ein psychologisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches in der Tagespauschale enthalten ist. Ebenso ist ein ausführlicher interner Abschlussbericht in der Tagespauschale inbegriffen. Ein psychiatrisches Gutachten wird nur auf Antrag und wenn die einweisende Stelle dafür eine Kostengutsprache erteilt, in Auftrag gegeben.

c) IV-Fälle / Einzeltarifvereinbarung

Mit der IV-Stelle Luzern besteht in begründeten Einzelfällen für das Angebot Lernende eine Tarifvereinbarung von Fr. 14'500 pro Monat. Da diese Jugendlichen vom Bundesamt für Justiz nicht anerkannt und subventioniert sind, wird die Differenz zur effektiven Tagespauschale der einweisenden Behörde Ende Jahr in Rechnung gestellt.

2. TAGESANSATZ BEI ABWESENHEIT UND TIME-OUT PLATZIERUNG

a) Entweichungen / Abwesenheiten

Bei Entweichungen und anderen Abwesenheiten (z.B. U-Haft) wird die volle Tagespauschale in Rechnung gestellt, sofern der Heimplatz nicht gekündigt wird. In Absprache mit der einweisenden Behörde können abweichende Regelungen getroffen werden. Ferien gelten nicht als Abwesenheiten. Bei Spitalaufenthalten kann die Tagespauschale während maximal 6 Monaten verrechnet werden, sofern der Platz in dieser Zeit nicht besetzt wird. Bei Todesfällen kann die Tagespauschale für 28 Tage, bei fristloser Kündigung für 14 Tage weiter verrechnet werden, sofern der Platz in dieser Zeit nicht besetzt wird.

b) Time-out – Platzierungen / Familienplatzierungen

Eine allfällig angezeigte Platzierung wird in Absprache und mittels einer schriftlichen Vereinbarung mit der einweisenden Behörde geregelt. Die Kosten sind in der Tagespauschale inbegriffen.

3. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungen werden monatlich gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die einweisende Behörde.

4. KÜNDIGUNG

Die Kündigungsfrist für den Heimplatz beträgt in der Regel 14 Tage.

5. VERSICHERUNGEN

a) Krankenkasse

Die Versicherung gegen Krankheit ist Angelegenheit der Eltern bzw. der einweisenden Behörde. Der Krankenkassen-Ausweis ist beim Heimeintritt mitzubringen.

Die Arztrechnungen werden direkt an die Eltern, allenfalls an die einweisende Behörde zur Bezahlung weitergeleitet. Die Originalrechnung ist zwecks Rückvergütung bei der Krankenkasse einzureichen.

b) Ausstehende Arzt- und Medikamentenkosten

Um die ärztliche Behandlung des Jugendlichen sicherzustellen, werden ausstehende Arztrechnungen nach vorheriger einmaliger Mahnung der Honorarschuldner der einweisenden Behörde in Rechnung gestellt (gemäss interner Vereinbarung).

c) Unfallversicherung

Die Unfallversicherung des Jugendlichen im Beobachtungs- und Schulprogramm ist Angelegenheit der Eltern bzw. der einweisenden Behörde. Der Versicherungsausweis / die Bestätigung ist beim Heimeintritt mitzubringen. Lehrlinge und Berufsfinder sind gemäss UVG durch die Institution versichert.

d) Haftpflichtversicherung

Jeder Jugendliche verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist Angelegenheit der Eltern bzw. der einweisenden Behörden.

6. INDIVIDUELLE NEBENKOSTEN (gemäss IVSE-Richtlinien)

Folgende individuelle Nebenkosten sind nicht in der Tagespauschale inbegriffen. Sie gelten somit nicht als anrechenbarer Aufwand und werden in jedem Fall separat in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt einmal pro Quartal.

a) **Taschengeld** gemäss Richtlinien des Jugenddorfes.

b) Individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung

wie Vereinsaktivitäten, Judo, Karate, Fitness etc. Es wird bei der einweisenden Behörde eine Kostengutsprache eingeholt.

c) Kleider / Schuhe

Gesprächspartner für das Jugenddorf in Sachen Anschaffungen ist die einweisende Behörde. Es wird bei der einweisenden Behörde eine Kostengutsprache eingeholt.

d) Kosten für zahnärztliche Behandlungen

Notfälle bei Zahnbehandlungen werden ohne Rücksprache veranlasst. Für Zahnsanierungen wird bei der einweisenden Behörde eine Kostengutsprache eingeholt.

e) Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien

Für angeordnete Reisen, die über die Kostenreduktion durch ein Abonnement hinausreichen wird keine Kostengutsprache eingeholt. Erweist sich ein Abonnement (GA, Halbtax, Gleis 7) als kostengünstiger und sinnvoll, wird eine Kostengutsprache beim Einweiser eingeholt und die Zustimmung der Kostenübernahme durch die einweisende Behörde erwartet. Der Jugendliche kann je nach seinen finanziellen Möglichkeiten zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet werden.

f) Externe Therapien

wie Psychotherapie, Gewaltberatung, etc., soweit sie nicht zum Behandlungskonzept der Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Stelle angeordnet sind. Es wird bei der einweisenden Behörde eine Kostengutsprache eingeholt.

g) Time-out – Platzierungen

in geschlossene Einrichtungen rechnet der Einweiser direkt mit der jeweiligen Institution ab. Muss der Platz im Jugenddorf offen gehalten werden, verrechnen wir dem Einweiser unsere Reservationstaxe. (siehe Punkt 2a)

h) Mutwillige Sachbeschädigungen

werden dem Jugendlichen in Rechnung gestellt. Es besteht die Möglichkeit der Abgeltung durch Arbeitsleistung. Der Einweiser verpflichtet sich, uns beim Eintreiben offener Beträge zu unterstützen.

Eingesehen und einverstanden:

Ort und Datum

Unterschrift der einweisenden Behörde

Ein unterzeichnetes Formular ist der Anmeldung beizulegen.